

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.08.2014

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

| | |
|---|-----|
| Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg und des Ausscheidens einer Ersatzperson | 251 |
|---|-----|

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

| | | |
|-------------------------|---|-----|
| Hansestadt Lüneburg | Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 21.08.2014 | 251 |
| | Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern | 257 |
| | 7. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung vom 08.12.2011 | 258 |
| | 9. Änderungsverordnung zur Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung vom 08.12.2011 | 258 |
| Samtgemeinde Bardowick | Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Radbruch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) | 259 |
| | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 b „Wohngebiet Pferdewiese, 2. Änderung“ der Gemeinde Vögelsen | 262 |
| Samtgemeinde Dahlenburg | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2014. | 263 |
| | Satzung über die 5. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg | 263 |
| | Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -Feuerwehrgebührensatzung- | 264 |
| Samtgemeinde Gellersen | 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2014. | 266 |
| | Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen .. | 267 |
| | Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - Feuerwehrgebührensatzung - | 268 |
| | 7. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen. | 270 |
| | Satzung der Samtgemeinde Gellersen zur Durchführung einer Bürgerbefragung zur Bildung einer Einheitsgemeinde. | 271 |
| | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2014. | 272 |

Fortsetzung auf Seite 250

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------------------|--|-----|
| Samtgemeinde Ilmenau | Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau | 273 |
| | Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Barnstedt | 283 |
| | Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Melbeck | 284 |
| Samtgemeinde Scharnebeck | 2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung) | 285 |
| | Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde | 286 |
| | Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck vom 18.08.1988, zuletzt geändert am 23.10.2001 | 287 |
| | Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Scharnebeck | 288 |

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

| | | |
|------------------------|---|-----|
| Kirchkreisamt Lüneburg | Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit Kirchengemeinde in Amelinghausen | 289 |
| | Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit- Kirchengemeinde Amelinghausen in Amelinghausen | 297 |
| | Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Dahlenburg | 299 |
| | Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg in Dahlenburg | 306 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg und des Ausscheidens einer Ersatzperson

1. In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:
Björn Adam (GRÜNE) hat auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird
Sabine Brunke-Reubold (GRÜNE)
als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.
Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Adam hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.07.2014 festgestellt. Frau Brunke-Reubold wurde in der gleichen Sitzung verpflichtet und auf ihre Pflichten hingewiesen.
2. **Wilfried Osterkamp-Andresen (GRÜNE)** ist als Ersatzperson der gewählten Kreistagsmitglieder ausgeschieden. Er hat seinen Wohnsitz nach außerhalb des Landkreises Lüneburg verlegt und damit seine Wählbarkeit verloren.

Lüneburg, 7. August 2014

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 21.08.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 30.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.1997 als jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Hansestadt Lüneburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge)
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren)
 - c) Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Hansestadt Lüneburg erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - a) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - b) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach 2. b) ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der Straße bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - 3. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, die gesamte Fläche des Grundstücks.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
 - a) für die zentrale Beseitigung von Schmutzwasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt, sofern sich nicht durch nachfolgende Regelungen Abweichungen ergeben,
 - b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der Fläche, die sich durch die Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt,
berechnet.
- (2) Die zulässigen Geschoss- oder Grundflächen der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus den Festsetzungen der Geschoss- oder Grundflächenzahlen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Ist für Grundstücke in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Geschossflächenzahl 1/5 der Baumassenzahl. Soweit anstelle einer Geschossflächenzahl die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, wird die Geschossflächenzahl aus der Multiplikation der Grundflächenzahl und der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt. Wird anstelle der Geschossflächenzahl die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Für Grundstücke, für die keine Festsetzungen im Sinne dieses Absatzes bestehen, ergeben sich die zulässigen Geschoss- oder Grundflächen aus den nachstehenden Geschoss- oder Grundflächenzahlen:

| | GFZ | GRZ |
|--|------|-----|
| 1. in Kleinsiedlungsgebieten, in denen zulässig sind | | |
| 1 Vollgeschoss | 0,3 | 0,2 |
| 2 Vollgeschosse | 0,4 | 0,2 |
| 2. in Wohngebieten, in denen zulässig sind | | |
| 1 Vollgeschoss | 0,35 | 0,3 |
| 2 Vollgeschosse | 0,6 | 0,3 |
| 3 Vollgeschosse | 0,8 | 0,3 |
| 4 und mehr Vollgeschosse | 1,0 | 0,4 |

- | | | |
|--|-----------|-----|
| 3. in Mischgebieten, in denen zulässig sind | | |
| 1 Vollgeschoss | 0,5 | 0,4 |
| 2 Vollgeschosse | 0,8 | 0,4 |
| 3 Vollgeschosse | 1,0 | 0,4 |
| 4 und 5 Vollgeschosse | 1,1 | 0,4 |
| 6 und mehr Vollgeschosse | 1,2 | 0,4 |
| 4. in Kerngebieten, in denen zulässig sind | | |
| 1 Vollgeschoss | 1,0 | 1,0 |
| 2 Vollgeschosse | 1,6 | 1,0 |
| 3 Vollgeschosse | 2,0 | 1,0 |
| 4 und 5 Vollgeschosse | 2,4 | 1,0 |
| 6 und mehr Vollgeschosse | 2,6 | 1,0 |
| 5. in Gewerbegebieten, in denen zulässig sind | | |
| 1 Vollgeschoss | 0,8 | 0,8 |
| 2 Vollgeschosse | 1,6 | 0,8 |
| 3 Vollgeschosse | 1,8 | 0,8 |
| 4 und mehr Vollgeschosse | 2,0 | 0,8 |
| 6. in Industriegebieten | 2,0 | 0,8 |
| 7. für Gemeinbedarfsflächen, wie Schulen, Kirchen, Versorgungsflächen und Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen gilt Nr. 2 entsprechend, Kirchen gelten als eingeschossig | | |
| 8. bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken | 0,5 | 0,3 |

Die gebietliche Zuordnung eines Grundstücks richtet sich nach der überwiegend vorhandenen Nutzungsart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB. Zur Ermittlung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Die bei bebauten Grundstücken tatsächlich vorhandenen Geschosse gelten als zulässige Geschosse im Sinne der Nummern 1 bis 5.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze), gilt als Beitragsfläche
1. für die Beseitigung von Schmutzwasser 1/3 der Grundstücksfläche,
 2. für die Beseitigung von Regenwasser 1/4 der Grundstücksfläche.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Als zulässige Geschossfläche gilt die tatsächliche Geschossfläche. Die tatsächliche Grundfläche gilt als zulässige Grundfläche.
- (5) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 6 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an die Abwasseranlage zur Beseitigung von
1. Schmutzwasser 2,11 €
 2. Niederschlagswasser 0,84 €
- (6) Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.
- (7) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Hansestadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Eigentumsanteils Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen (§ 2).
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der endgültigen Beitragsschuldnerin oder dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung

- (1) Vor Entstehung der Beitragspflicht sind Vereinbarungen über die Zahlung von Ablösungsbeträgen an die Hansestadt Lüneburg zulässig. Mit der Zahlung dieser Beiträge gelten die künftig entstehenden jeweiligen Abwasserbeiträge als endgültig abgegolten. Nachforderungen oder Rückzahlungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Ablösungsbetrag wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Bestimmungen über den jeweiligen Abwasserbeitrag unter Berücksichtigung der bis zum Abschluss zu erwartenden Kostenveränderungen sowie unter Berücksichtigung besonderer Kosten wegen etwaiger erschwerender Umstände, die sich aus der Lage der Grundstücke oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen ergeben, berechnet.

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren von den Gebührenpflichtigen der Grundstücke erhoben, die an die jeweiligen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 NKAG deckt. Die Hansestadt trägt von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung den Kostenanteil, der auf die Entwässerung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen entfällt und sich aus dem Verhältnis zwischen der für die Niederschlagswassergebühren relevanten Grundstück- und der Straßenentwässerungsflächen errechnet.

§ 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 Buchst. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
- (4) Hinsichtlich der auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg gelegenen und von der Purena GmbH mit Frischwasser versorgten Grundstücke ist die Purena GmbH gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Schmutzwassers, die Gebührenberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide im Namen der Hansestadt Lüneburg durchzuführen und die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von der Hansestadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung eines Zählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) und c) hat die oder der Gebührenpflichtige der Hansestadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Hansestadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats bei der Hansestadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Hansestadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt die oder der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Hansestadt.

- (8) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraums, ist für die Berechnung der Schmutzwassergebühr eine geschätzte Abwassermenge zugrunde zu legen. Die nach dieser Schätzung vorgenommene vorläufige Veranlagung ist zu berichtigen, wenn die Abwassermenge für den Erhebungszeitraum aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs ermittelt worden ist.
- (9) Erhöht oder vermindert sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, ist nach Abs. 8 zu verfahren. Wechselt die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige oder die Mieterin oder der Mieter eines Einfamilienhauses, kann auf Antrag nach Abs. 8 verfahren werden.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² versiegelte Fläche.
- (2) Bei der Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen werden zu 50 v. H. berücksichtigt:
 - a) Flächen, die an eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser angeschlossen sind und diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat. Die Anlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen und genehmigt sein.
 - b) Kiesdächer und begrünte Dachflächen
 - c) Flächen, die mit versickerungsfähigen Materialien befestigt sind. Versickerungsfähige Materialien sind insbesondere wassergebundene Flächen sowie Ökopflastersysteme wie
 - Rasengitter-, Rasenkammer und Rasenlochsteine,
 - haufwerkporiges wasser- und luftdurchlässiges Betonpflaster,
 - Pflasterflächen mit einem Fugenanteil über 15 v. H.,
 - Pflastersysteme mit einer dauerhaften Versickerungsleistung von mind. 270 l / (s x ha). Der Nachweis ist durch ein Werks- oder Systemprüfzeugnis zu erbringen.
- (3) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser (Zisterne) zur Gartenbewässerung mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 2 m³ hat, werden für jeden m³ Speicher 20 m² der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.
- (4) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung (Zisterne) mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 2 m³ hat, werden für jeden m³ Speicher 30 m² der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.
- (5) Maßgebend für die Gebühr sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Veränderungen an der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche, die zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr herangezogen wird (Gebührenmaßstab), werden mit Beginn des auf den Eingang der Änderungsanzeige folgenden Kalendermonats gebührenwirksam.

§ 13

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser 0,80 €
- (2) Die Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,34 €

§ 14

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Abwasseranlage verbundene Leistung gem. § 10 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenpflichtig ist außerdem die Eigentümerin oder der Eigentümer; wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an diese Stelle die oder der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Sofern ein Nießbrauchrecht oder sonstiges zur Nutzung des Grundstücks dingliches Recht eingeräumt ist, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung unmittelbar (entsprechend der Frischwasserabrechnung) und hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue Verpflichtete oder den neuen Verpflichteten über. Wenn die oder der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung auf die Hansestadt entfallen, neben der oder dem Verpflichteten.

§ 15

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist und den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die (veränderte) Benutzungsgebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht zur Beseitigung des Schmutzwassers im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr vom Zeitpunkt an bzw. bis zum Zeitpunkt des Endes der Zuführung des Schmutzwassers berechnet.

§ 16

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für das Schmutzwasser ist der Wasserverbrauchszeitraum (Ablesezeitraum) des Wasserversorgers und für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich des Schmutzwassers mit Ablauf und hinsichtlich des Niederschlagswassers mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Abwassergebühren können in einem Bescheid zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte (Erhebungszeiträume) gilt.
- (2) Auf die für den Erhebungszeitraum der Schmutzwasserentsorgung zu erwartende Gebühr werden monatliche Abschlagszahlungen aufgrund der endgültig abgerechneten Abwassermenge des zuletzt abgelaufenen und abgerechneten Erhebungszeitraumes, im Falle des § 11 Abs. 8 aufgrund der geschätzten Abwassermenge, erhoben. Erfolgt die Schmutzwassergebührenfestsetzung abweichend von § 11 Abs. 4 nicht durch die beauftragte Stelle, so werden Abschlagsbeträge zu den nach Abs. 3 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Fälligkeitsterminen festgesetzt.
- (3) Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. jene zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 15) zugrunde gelegt. Die festzusetzende Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr zum darauffolgenden Quartalstermin fällig, soweit der Bescheid nicht eine andere Fälligkeit bestimmt.
- (4) Im Falle von erhobenen Abschlagszahlungen ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine endgültige Festsetzung der Gebühr vorzunehmen; sinngemäß Gleiches gilt auch für die Fälle nach § 14 Abs. 2 (Wechsel der Gebührenpflichtigen) und § 15 Abs. 3 (Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Beseitigung des Schmutzwassers). Festzusetzende Abschlusszahlungen werden bei fortdauernder Gebührenpflicht im Falle monatlicher Abschlagszahlungen mit der ersten Abschlagszahlung für den folgenden Erhebungszeitraum, in allen anderen Fällen bzw. im Falle des Erlöschens der Gebührenpflicht ein Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlte Beträge (Gutschriftbeträge) werden bei fortdauernder Gebührenpflicht mit den folgenden Fälligkeitsträgern verrechnet, im Übrigen erstattet.

Abschnitt IV: Kostenerstattungen

§ 18

Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) an die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen sind der Hansestadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Stellt die Hansestadt auf Antrag der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers für ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Hansestadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die §§ 5 und 8 dieser Satzungen gelten entsprechend.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

§ 19

Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgestellt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige und ihre Vertreter haben der Hansestadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben der Hansestadt auf deren Aufforderung binnen zwei Monaten den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, sowie Ermäßigungstatbestände nach § 12 Abs. 2 bis 5 schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs dieser Fläche und Veränderungen der Ermäßigungstatbestände haben die Abgabepflichtigen der Hansestadt Lüneburg auch ohne Aufforderung binnen zwei Monaten schriftlich mitzuteilen. Kommt der oder die Abgabepflichtige seiner/ ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Hansestadt Art und Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Hansestadt sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Hansestadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Abgabepflichtige hiervon der Hansestadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Feststellung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den §§ 9 und 10 NDSG bei der Hansestadt Lüneburg zulässig: Grundstücksdaten (Lage, Katasterdaten, Größe des Grundstücks, Änderungs(kalender)daten), Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der weiteren Abgabe-(Beitrags-/Gebühren-)pflichtigen sowie der Bescheidempfänger, Frischwasserverbrauchsdaten sowie Art und Umfang der Niederschlagswassernutzung (Zählernummern, Zählerstände), Art und Umfang der Grundstücksversiegelung.
- (2) Zur Erledigung der in § 11 Abs. 4 genannten Aufgaben bedient sich die Hansestadt Lüneburg der Datenverarbeitungsanlage der Purena GmbH.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hansestadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Hansestadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - e) entgegen § 20 Abs. 3 der Hansestadt auf deren Aufforderung oder bei Änderungen des Umfangs auch ohne Aufforderung nicht binnen zweier Monate den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder die Änderung des Umfangs schriftlich mitteilt,
 - f) entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - g) entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - h) entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
 - i) entgegen § 21 Abs. 3 der Hansestadt nicht davon Mitteilung macht, dass zu erwarten ist, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Diese Abgabensatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Lüneburg, den 06.08.2014

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Gemäß § 10 (2) Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung werden die folgenden Bestellungen öffentlich bekannt gegeben:

Herr **Jürgen Bomberka**, Beethovenstraße 14, 21391 Reppenstedt, wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk I mit Sitz in Lüneburg bestellt.

Herr **Jürgen Schmitz**, Wallstraße 23, 21357 Bardowick, wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk II mit Sitz in Lüneburg bestellt.

Herr **Bernd Klindworth**, Ulmenweg 11, 21397 Barendorf, wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk III mit Sitz in Lüneburg bestellt.

Herr **Ulf Röttger**, Büldenweg 4a, 21365 Adendorf, wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk IV mit Sitz in Lüneburg bestellt.

Herr **Dirk Brinkmann**, Fliederstraße 4, 21409 Oerzen, wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk V mit Sitz in Lüneburg bestellt.

Herr **Carsten Schulz**, Langenstücken 143, 21335 Lüneburg, wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk XIX mit Sitz in Lüneburg bestellt.

Die Bestellungen sind befristet auf sieben Jahre. Sie enden daher mit Ablauf des 31.12.2021.

Lüneburg, den 29.07.2014

Im Auftrag
Schulz

7. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Stadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.07.2014 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 55,56 m oder eine Wartezeit von 18,0 Sekunden enthalten.“

2. § 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 18,0 Sekunden (je volle Stunde 20,00 Euro) berechnet.“

3. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.“

4. Nach § 8 Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.“

„(6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.“

Artikel II

Die 7. Änderungsverordnung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 30. Juli 2014

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Koch
Erster Stadtrat

9. Änderungsverordnung zur Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.07.2014 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 55,56 m oder eine Wartezeit von 18,0 Sekunden enthalten.“
2. § 8 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 18,0 Sekunden (je volle Stunde 20,00 Euro) berechnet.“
3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.“
4. Nach § 9 Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.“
„(6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.“

Artikel II

Die 9. Änderungsverordnung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 30. Juli 2014

Hansestadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister

In Vertretung, Koch, Erster Stadtrat

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Radbruch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 12.06.2014 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Radbruch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Radbruch erhält folgende Fassung:

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr / Pauschbetrag in Euro |
|----------|--|-------------------------------|
| 1 | Vervielfältigungen und Abgabe von Datenträgern | |
| 1.1 | Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite | |
| 1.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | 0,25 |
| 1.1.2 | im Format DIN A 3 | 0,50 |
| 1.2 | mit Farbkopiergeräten je Seite | |
| 1.2.1 | bis zum Format DIN A 4 | 1,00 |
| 1.2.2 | im Format größer als DIN A 4 | 2,00 |
| 1.3 | Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 13,00 |
| 1.4 | Abgabe von elektronischen Datenträgern | 10,00 |
| 2 | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 6,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen | |
| 2.2.1 | die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite | 4,00 |
| 2.2.2 | in anderen Fällen, je Seite | 5,00 |
| 2.3 | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 10,00 |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | 10,00 |

| | | |
|----------|---|------------------|
| 3 | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1 | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 3,00 |
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen | |
| 3.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann | 3,00 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 5,00 – 15,00 |
| 3.2.3 | Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung | |
| 3.2.3.1 | Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte | 12,00 |
| 3.2.3.2 | Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte | 7,00 |
| | Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2 a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto und Verpackung in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen. | |
| 3.2.3.3 | Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte | 10,00 |
| | <u>Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3:</u> Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten. | |
| 3.2.4 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.Ä. | |
| 3.2.4.1 | Grundgebühr | 15,00 |
| 3.2.4.2 | zusätzlich je angefangene Seite | 4,00 |
| | | |
| 4 | Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen) | |
| | für jede angefangene Seite, | 0,25 |
| | jedoch mindestens | 2,00 |
| | | |
| 5 | Aufnahme von Verhandlungen | |
| | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite | 12,00 – 30,00 |
| | | |
| 6 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen | |
| | und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 20,00 – 1.700,00 |
| | | |
| 7 | Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde | 20,00 – 40,00 |
| | | |
| 8 | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | |
| 8.1 | bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages | 50,00 |
| 8.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro | 5,00 |
| | | |
| 9 | Vermögensverwaltung | |
| 9.1 | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 9.1.1 | bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 20,00 |
| 9.1.2 | für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro | 5,00 |
| 9.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 9.2.1 | bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 20,00 |
| 9.2.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro | 5,00 |
| 9.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen | 20,00 – 50,00 |

| 9.4 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 25,00 – 50,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------|---|-----------------------------|-------------|--------|-------|----------|-------|----------|-------|-----------|--------|-----------|--------|-----------|--------|-----------|--------|--|
| 9.5 | Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes | 30,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Die in Ziffer 9.1 – 9.3 genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erklärungen und Bewilligungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | Abgabe von Verdingungsunterlagen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens | 10,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Wegezeit von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle | 15,00 – 40,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Anmerkung zu Nr. 11: Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | und zwar für | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12.1 | Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde | 20,00 – 40,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12.2 | Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | 20,00 – 40,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | Genehmigungen bzw. Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13.1 | Ausstellen einer Genehmigung nach | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13.1.1 | § 22 BauGB | 30,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13.1.2 | § 144 BauGB | 30,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13.1.3 | § 172 BauGB | 30,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13.2 | Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13.2.1 | § 22 Abs. 8 BauGB | 30,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13.2.2 | § 145 Abs. 6 BauGB | 30,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13.2.3 | § 173 Abs. 1 BauGB | 30,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | Archiv | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14.1 | Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde | 10,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14.2 | Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde | 20,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | Rechtsbehelfe | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | 25,00 – 1.000,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 25,00 € bis 500 € ist die nachfolgende Werttabelle heranzuziehen. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Wertstufe bis einschl. €</th> <th style="text-align: left;">Gebühr €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>500,00</td> <td>25,00</td> </tr> <tr> <td>2.500,00</td> <td>50,00</td> </tr> <tr> <td>5.000,00</td> <td>75,00</td> </tr> <tr> <td>10.000,00</td> <td>100,00</td> </tr> <tr> <td>15.000,00</td> <td>125,00</td> </tr> <tr> <td>25.000,00</td> <td>150,00</td> </tr> <tr> <td>50.000,00</td> <td>250,00</td> </tr> </tbody> </table> | Wertstufe bis einschl. € | Gebühr € | 500,00 | 25,00 | 2.500,00 | 50,00 | 5.000,00 | 75,00 | 10.000,00 | 100,00 | 15.000,00 | 125,00 | 25.000,00 | 150,00 | 50.000,00 | 250,00 | |
| Wertstufe bis einschl. € | Gebühr € | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 500,00 | 25,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.500,00 | 50,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5.000,00 | 75,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10.000,00 | 100,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15.000,00 | 125,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 25.000,00 | 150,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 50.000,00 | 250,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Bei Werten über 50.000,00 € beträgt die Gebühr 250,00 € zuzüglich 50,00 € je angefangene 12.500,00 €. | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Radbruch, den 12.06.2014

Achim Gründel
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 b „Wohngebiet Pferdewiese, 2. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 05.06.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 b „Wohngebiet Pferdewiese, 2. Änderung“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan (unmaßstäblich) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 b „Wohngebiet Pferdewiese, 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Straße 13, 21360 Vögelsen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der

- 1) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist,
- 2) eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Vögelsen, den 22.07.2014

Rogge
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 31.07.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die bisherigen Festsetzungen unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für die Mitgliedsgemeinden wird nicht geändert.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigen.

Dahlenburg, den 31.07.2014

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12.08.2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.08. bis 01.09.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 13.08.2014

Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung
Mathias Dorn

Satzung über die 5. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 12, 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 31. Juli 2014 folgende 5. Änderungsatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Dahlenburg folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 - a) Kultur
 - b) Förderung des Tourismus (inkl. Göhrdeschlacht und Göhrdefestspiele),
 - c) Martinimarkt,
 - d) Wirtschaftsförderung,
 - e) Bauhof und
 - f) öffentliche Jugendhilfe, ausschließlich Kindertageseinrichtungen.
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Die Übertragung schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erlassen (§ 98 Abs. 1, Satz 3 NKomVG).

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dahlenburg, den 31. Juli 2014

Samtgemeindebürgermeister

S.

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -Feuerwehrgebührensatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012, hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 31.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Dahlenburg wird durch eine eigenständige Feuerwehrsatzung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Einfangen von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe)
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührensschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, eine minutengenaue Abrechnung. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu kommen Zeiten die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht frühestens mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Von der Erhebung von Kosten, die durch Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg verursacht werden, wird abgesehen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der Pflichtaufgaben vom 20. Dezember 1995 außer Kraft.

Anlage: Kostentarif

Dahlenburg, den 06.08.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg

1. Feuerwehrtechnisches Personal

- | | |
|---|--------------------------|
| 1.1 Freiwillige Einsatzkräfte der Feuerwehr | 23,45 € / Stunde |
| 1.2 Gestellung von Brandsicherheitswachen | 140,00 € / Veranstaltung |
| 1.3 Ordner- und Parkeinweisungsdienst | 140,00 € / Veranstaltung |

2. Feuerwehrfahrzeuge

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 2.1 TSF / ELW / MTW | 28,23 € / Stunde |
| 2.2 TLF / HLF / LF / TSF-W | 246,80 € / Stunde |
| 2.3 Rüstwagen | 732,04 € / Stunde |

3. Ersatzteile und Materialverbrauch

- 3.1 Ersatzteile und verbrauchtes Material (Löschmittel, Ölbindemittel usw.) werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Vorhaltekosten aufgerundet auf volle Euro je Einheit berechnet.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 28.07.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | Vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|--|--|--------------|------------------|--|
| | - Euro - | - Euro - | - Euro - | - Euro - |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 10.696.700 | | | 10.696.700 |
| ordentliche Aufwendungen | 10.696.700 | | | 10.696.700 |
| außerordentliche Erträge | | | | |
| außerordentliche Aufwendungen | | | | |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.254.800 | | | 10.254.800 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.277.700 | 17.600 | | 9.295.300 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 15.000 | | | 15.000 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.442.700 | 730.500 | | 2.173.200 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 471.000 | 329.000 | | 800.000 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 325.100 | | | 325.100 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 10.740.800 | | | 11.069.800 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 11.045.500 | | | 11.793.600 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 471.000,- € um 329.000,- € erhöht und damit auf 800.000,- € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2014 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0,- € um 500.000,- € auf 500.000,- € erhöht.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 28.07.2014

Josef Röttgers, Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. §15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 08.08.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.08.2014 bis zum 01.09.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 13.08.2014

Röttgers, Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Gellersen betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen erhebt die Samtgemeinde Gellersen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebührenschildner

1. Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschildner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschildnerisch.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Bemessung der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familien oder eheähnliche Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
2. Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft festgesetzt bei
 - a) 1 Person: 351,00 €
 - b) 2 Personen: 421,00 €
 - c) 3 Personen: 506,00 €
 - d) 4 Personen: 581,00 €
 - e) 5 Personen: 638,00 €
 - f) 6 Personen: 715,00 €
 - g) je weitere Person 77,00 € zusätzlich.
3. Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 300,00 € erhoben.
4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Gellersen zu zahlende Unterbringungskosten, wenn diese die o. g. Beträge überschreiten.

§ 4

Nebenkosten

1. Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen mit Ausnahme der Heizkosten bereits enthalten.
2. Sofern in den Unterkünften keine Messeinrichtungen für den Heizbedarf vorhanden sind, ist eine pauschale Nebenkostenentschädigung von 60,00 € je Bewohner und Monat zu entrichten. Sofern Messeinrichtungen vorhanden sind, wird eine Vorauszahlung in Höhe von 60,00 € je Person und Monat erhoben.
3. Die in Nr.2 Satz 2 aufgeführte Pauschale der Heizkosten wird nach Abschluss eines Kalenderjahres überprüft (Heizkostenabrechnung). Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung ist die Samtgemeinde Gellersen berechtigt, für den Abrechnungszeitraum eine Nachzahlung der tatsächlich entstandenen Heizkosten durch gesonderten Gebührenbescheid festzusetzen. Bei der Überprüfung ermittelte Guthaben werden erstattet.

§ 5

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

1. Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
2. Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
2. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
3. Die Gebühren nach § 3 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Die Gebühren nach § 3 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Nr. 2 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Samtgemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

**§ 7
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen vom 03.04.2000“ außer Kraft.

Reppenstedt, 28.07.2014

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben
- Feuerwehrgebührensatzung -**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 25.06.2001 in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Einfangen von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe)

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

**§ 4
Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, eine minutengenaue Abrechnung. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu kommen Zeiten die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht frühestens mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit. Die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der Pflichtaufgaben“ vom 17.06.2002 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“

1. Personaleinsatz

1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1.

60,00 €

Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)

2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge 180,00 €

2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW) 90,00 €

2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW) 120,00 €

2.4. Katschutzfahrzeug Bund 120,00 €

2.5. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger 120,00 €

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und-teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

7. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| (1) Die nachfolgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung | |
| a) Gemeindebrandmeister/in | 175,00 € |
| b) Stellv. Gemeindebrandmeister/in | 105,00 € |
| c) Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 85,00 € |
| d) Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt mit zwei Löschruppen | 95,00 € |
| e) Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 45,00 € |
| f) Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt | 50,00 € |
| g) Gerätewart/in | |
| pro LF/TLF | 20,00 € |
| pro TSF | 15,00 € |
| pro MTW/Anhänger | 7,00 € |
| h) Jugendfeuerwehrwart und Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | |
| 34,00 € | |
| i) Stellv. Jugendfeuerwehrwart und Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 17,00 € |
| j) Gemeindefürsorgebeauftragte/r, Gemeindegefahrgruppenführer, Gemeindefürsorgegruppenführer, | 34,00 € |
| k) Stellv. Gemeindefürsorgebeauftragter, Stellv. Gemeindegefahrgruppenführer, Stellv. Gemeindefürsorgegruppenführer | 17,00 € |
| l) Gemeindeausbildungsbeauftragter, Gemeindeatemschutzwart/in | 34,00 € |
| m) Stellv. Gemeindeatemschutzwart/in und | 17,00 € |
| n) Gemeindefürsorgebeauftragter/in | 34,00 € |
| o) Zug- und Gruppenführer/in | 17,00 € |
| p) ehrenamtliche Jugendpfleger/in | 160,00 € |
| q) ehrenamtliche Archivpfleger/in | 160,00 € |
| r) ehrenamtliche/r Umweltschutzbeauftragte/r | 160,00 € |
| s) ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r | 160,00 € |
| t) Gemeindefürsorgebeauftragter/in, Kinderfeuerwehrwart/-in | 20,00 € |
| u) Stellv. Gemeindefürsorgebeauftragter/in, Stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in | 10,00 € |
| v) Je Schiedsperson bzw. stellv. Schiedsperson als pauschale Auslagenentschädigung | 40,00 € |
| w) Seniorenbeauftragte/r | 160,00 € |

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Wird mehr als eine Funktion ausgeübt, wird für die Funktion mit dem höchsten Aufwandsentschädigungsbetrag die Aufwandsentschädigung zu 100 % gewährt. Für die restlichen Funktionen reduziert sich der Entschädigungssatz auf 50 % der o.g. Summe.

Artikel 2:

§ 7 Abs. 5 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| (5) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit: | |
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), pro Tag | 15,00 € |
| b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag | 35,00 € |
| c) für die Teilnahme an den Lehrgängen, Fortbildungen und Infotagen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz pro Tag | 75,00 € |
| d) für die Teilnahme an Einstiegs- und Neigungslehrgängen der Kinder- und Jugendfeuerwehren (Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehren sind, aber als Betreuerinnen und Betreuer tätig werden.) | 50,00 € |
| e) für die Teilnahme an überörtlichen Ausbildungen innerhalb des Kreisgebietes bis zu 4 Stunden am Tage | 4,00 € |
| über 4 bis 8 Stunden | 10,00 € |
| Zehrgeld. Zusätzlich Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem BRKG. | |

Artikel 3:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Gellersen zur Durchführung einer Bürgerbefragung zur Bildung einer Einheitsgemeinde

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 28.07.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass und Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Zur Unterstützung der Entscheidung aller Räte der Mitgliedsgemeinden und des Samtgemeinderates führt die Samtgemeinde Gellersen eine Bürgerbefragung durch.
- (2) Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, lautet folgendermaßen:
„Soll die Samtgemeinde Gellersen mit ihren Mitgliedsgemeinden zu einer Einheitsgemeinde umgebildet werden?“
- (3) Zur Beantwortung der Frage werden folgende Alternativen angeboten, wobei nur eine Möglichkeit angekreuzt werden darf:
 - Ja
 - Nein

§ 2

Zeit und Ort der Bürgerbefragung

- (2) Die Bürgerbefragung findet in der Zeit von Montag, dem 06.10.2014 bis zum Sonntag, dem 12.10.2014 statt. Vom 06.10.2014 bis zum 10.10.2014 erfolgt die Stimmabgabe im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen (21391 Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1) innerhalb der Öffnungszeiten und am 12.10.2014 in den Abstimmungsräumen der Samtgemeinde Gellersen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Zu diesem Zweck wird das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke eingeteilt.
- (2) Den jeweiligen Abstimmungsraum für die Stimmabgabe am 12.10.2014 wird den Stimmberechtigten spätestens am 18.09.2014 schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Stimmabgabe

- (1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am 12.10.2014 zur Wahl der Abgeordneten des Samtgemeinderates berechtigt wäre.
- (2) Die Samtgemeinde Gellersen führt gem. § 18 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 15 bis 22 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen (Abstimmungsverzeichnis). Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Samtgemeindebürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.
- (4) Die Stimmabgabe kann nur auf dem von der Samtgemeinde Gellersen herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung der für „ja“ oder „nein“ vorgesehenen Felder erfolgen. Die Stimmzettel für die 4 Mitgliedsgemeinden werden farblich unterschiedlich gestaltet: Grün für Reppenstedt, Orange für Kirchgellersen, Gelb für Südergellersen, Weiß für Westergellersen
- (5) Eine Briefabstimmung wird nicht zugelassen.

§ 4

Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister leitet die Bürgerbefragung. Stellvertreterin/Stellvertreter ist eine von ihm benannte Person.
- (2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes werden vom Samtgemeindebürgermeister berufen. Für die Bildung und Tätigkeit der Abstimmungsvorstände finden §§ 11 und 12 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 10 und 11 der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend Anwendung.
- (3) Für die in der Zeit vom 06.10.2014 bis zum 10.10.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen abgegebenen Stimmen der Gemeinde Reppenstedt wird ein gesonderter Abstimmungsvorstand gebildet. Die abgegebenen Stimmen der anderen Mitgliedsgemeinden werden jeweils von einem Abstimmungsvorstand eines Abstimmungsraums in der entsprechenden Gemeinde mit ausgezählt. Die Samtgemeinde Gellersen übergibt den entsprechenden Abstimmungsvorständen die versiegelten Wahlurnen.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf der Befragungszeit wird die jeweilige Zahl der auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden Stimmen ermittelt und einer zentralen Stelle im Rathaus gemeldet.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn
 1. sie nicht auf dem von der Samtgemeinde herausgegebenen Vordruck abgegeben werden,
 2. der Vordruck mit Zusätzen, Streichungen im Text, Vermerken oder Vorbehalten versehen ist,
 3. der Vordruck mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 4. der Vordruck keine Kennzeichnung enthält oder
 5. die Stimmabgabe auf eine andere Weise nicht zweifelsfrei ist.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Abstimmungsvorstand mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses finden die Regelungen des Nds. Kommunalwahlgesetzes und der Nds. Kommunalwahlordnung sinngemäß ergänzend Anwendung.
- (7) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Mitglied erhält eine einmalige Entschädigung von 25 € als Aufwendersersatz. Auslagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrtkosten außerhalb des eigenen Stimmbezirkes entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.
- (8) Die Ergebnisse aller Abstimmungsvorstände bilden das Ergebnis der Bürgerbefragung. Dieses wird vom Samtgemeindebürgermeister festgestellt und in der Lüneburger Landeszeitung als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

**§ 5
Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 8 außer Kraft.

Reppenstedt, 28.07.2014

Susanne Stille
Allgemeine Verwaltungsvertreterin
des Samtgemeindebürgermeisters

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 24.07.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | Vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|--|
| | - Euro - | - Euro - | - Euro - | - Euro - |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 4.824.100 | | | 4.824.100 |
| ordentliche Aufwendungen | 4.824.100 | | | 4.824.100 |
| außerordentliche Erträge | 120.000 | | | 120.000 |
| außerordentliche Aufwendungen | 120.000 | | | 120.000 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.520.600 | | | 4.520.600 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.368.500 | | | 4.368.500 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 397.000 | | | 397.000 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 414.000 | 520.000 | | 934.000 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 | | | 0 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.200 | | | 7.200 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 397.000 | | | 397.000 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 421.200 | | | 941.200 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 24.07.2014

Susanne Stille
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.08.2014 bis zum 01.09.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 13.08.2014

Conrad
Stellv. Gemeindedirektor

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 14.07.2014 aufgrund der §§ 10,11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr.31/2010 S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353), Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.28/2011 S.422), § 87 der NBauO vom 3.4.2012 (Nds.GVBl. Nr.5/2012 S.46) und Art. 4 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. 16/2012 S.251), Art. 4 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279), Art.3 des Gesetzes vom 6.12.2012 (Nds.GVBl. Nr.30/2012 S.518), Art.7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr.32/S.589), Gesetz vom 31.10.2013 (Nds.GVBl. Nr.20/S.258) und 16.12.2013 (Nds.GVBl. Nr. 23/2013 S.307) folgende Satzung beschlossen:

Inhalt der Satzung

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Rasenpartnergrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Aschenbeisetzungen
- § 16 Nutzungsberechtigte

Abschnitt V: Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 18 Allgemeine Anforderungen

Abschnitt VI: Grabmale

- § 19 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anliefern von Grabmalen

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

§ 24 Unterhaltung

§ 25 Veränderung, Umtausch, Entfernung

§ 26 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Abschnitt VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 29 Vernachlässigung

Abschnitt VIII: Friedhofskapellen

§ 30 Trauerfeiern

§ 31 Aufnahme und Befördern von Leichen

Abschnitt IX: Gebühren

§ 32 Gebühren

Abschnitt X: Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Haftung

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Barnstedt
- Friedhof Kolkhagen
- Friedhof Deutsch Evern
- Friedhof Embsen
- Friedhof Oerzen
- Friedhof Melbeck

§ 2

Friedhofszweck

Die Samtgemeinde betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Samtgemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Außerdienststellung, die Außerdienststellung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Außerdienststellung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Außerdienststellung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Außerhalb dieser Zeit dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde betreten werden.
- (2) Die Samtgemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b. Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
 - c. Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates o.Ä.), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - f. Bänke oder Stühle aufzustellen,
 - g. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - h. Druckschriften zu verteilen,
 - i. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten,
 - j zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern,
 - k. Hunde frei umherlaufen zu lassen. Hundekot ist vom Besitzer zu entfernen. Das Mitbringen anderer Tiere ist nicht gestattet.

Die Samtgemeinde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Auf den Grabstätten herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Samtgemeinde.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle fünf Jahre zu erneuern. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 3 und 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung bei der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Reihen-, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Samtgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Eine sarglose Beisetzung ist nur nach vorheriger landesrechtlicher Genehmigung zulässig.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.Ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind vom Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sargs mindestens 0,90 m (auf dem Friedhof Deutsch Evern 0,70 m), bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Samtgemeindegebiets sind in den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Samtgemeindegebiets nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in bereits belegten Grabstätten jeder Art umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen – mit Ausnahme der Überführung von Särgen – werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten,
 - Rasenreihengrabstätten,
 - Rasenpartnergrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenrasenreihengrabstätten und
 - Urnenwahlgrabstätten.

Es stehen jedoch nicht auf jedem Friedhof alle Grabarten zur Verfügung.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Rasenpartnergrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Eingerichtet werden
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr mit einer Breite von 0,60 m und einer Länge von 1,20 m,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab mit einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,40 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 6 bleiben unberührt.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) In begründeten Fällen kann gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr eine vorzeitige Einebnung der Grabstätte erfolgen.
- (6) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (7) Rasenpartnergrabstätten sind zwei nebeneinander liegende Grabstellen für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach vergeben und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine einmalige Verlängerung bei der zweiten Beisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich.
- (8) In jeder Rasengrabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (9) Auf jede Grabstelle der Rasengrabstätten wird eine Liegeplatte, die den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum und bei Bedarf den Geburtsnamen trägt, gelegt. Sie wird von der Samtgemeinde in einheitlicher Form bestellt. Alternativ kann diese Platte auch von dem/ der Antragsteller/in auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Als Material ist ausschließlich der südschwedische „Halmstad-Granit“ zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss poliert, die Schrift muss/
Ornamente müssen vertieft sein. Erhabener Grabschmuck (Laternen, Vasen, etc.) ist nicht zulässig. Die rechteckige Form der Platte ist mit den Maßen von 35 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) bei Rasenreihen- und Rasenpartnergrabstätten bzw. 65 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) bei Urnenrasengrabstätten festgeschrieben und bündig abschließend mit dem Erdboden setzen zu lassen. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens drei bis höchstens 30 Jahre wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Samtgemeinde kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Außerdienststellung beabsichtigt ist.
- (2) Unterschieden werden ein- und mehrstellige Grabstätten. Die Abmessungen sollen pro Grabstelle mindestens eine Breite von 1,20 m und eine Länge von 2,50 m haben.
- (3) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 6 bleiben unberührt.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Samtgemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

- (6) Die Teilung der Wahlgrabstätte ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde möglich. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die abgegebenen sowie die nicht abgegebenen Grabplätze jeweils von einem Friedhofsweg aus zugänglich sind.
- (7) In begründeten Fällen kann gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr eine vorzeitige Einebnung der Grabstätte erfolgen.

§ 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - anonymen Urnenreihengrabstätten
 - Urnenrasengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
- (2) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die mit einer Breite von 0,80 m und einer Länge von 1,00 m der Reihe nach vergeben und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine einmalige Verlängerung bei der 2. Beisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer Breite von 0,80 und einer Länge von 1,00 m für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Nutzungsrecht wird vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens drei bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. In einer Grabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei jeder weiteren Urnenbeisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhezeit erreicht wird.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend.
- (6) Urnen können auch in Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1) mit noch ausreichenden Ruhezeiten und in Wahlgrabstätten (§ 14) beigesetzt werden, in denen Angehörige nach § 16 bestattet sind. Je Grabstelle ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulässig.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Samtgemeinde die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 16 Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 16 Abs. 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 benannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Satzes 2 umschreiben lassen. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Samtgemeinde zurückzugeben. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Samtgemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.

- (6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er hat das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) In begründeten Fällen kann gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr eine vorzeitige Einebnung der Grabstätte erfolgen.

Abschnitt V: Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Samtgemeinde zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Samtgemeinde hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen.
- (3) Auf den Friedhöfen Barnstedt Deutsch Evern, Embsen, Oerzen und Melbeck werden Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht eingerichtet; hier gelten die Vorschriften für Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 und 27).
- (4) Auf dem Friedhof Kolkhagen gelten über die Bestimmungen für Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19 und 27) hinaus die Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 20), um seinen Charakter als Waldfriedhof zu erhalten. Der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Samtgemeindegebiet wird als zumutbar angesehen.

§ 18

Allgemeine Anforderungen

Jede Grabstätte ist – unbeschadet den Anforderungen für Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 und 27) oder für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 20) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Abschnitt VI: Grabmale

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 18 Abs. 1 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Unzulässig sind jedoch:

- a. Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen,
- b. bei Erdgräbern liegende Grabmale und bauliche Anlagen, die mehr als ein Drittel der Fläche der Grabstelle abdecken,
- c. Kunststeinsockel unter Natursteindenkmalen,
- d. Grabsteine aus gegossener Betonmasse,
- e. Grabsteine aus Kunststoffen,
- f. in Beton aufgetragener ornamentaler und figürlicher Schmuck,
- g. Ölfarbanstrich auf Grabmalen,
- h. Lichtbilder, es sei denn, es handelt sich um eine Porträtaufnahme des Verstorbenen und ist nicht größer als 6 x 8 cm,
- i. Glas- und Emailleplatten sowie blinkende Platten,
- j. Symbole und Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen und
- k. Firmenbezeichnungen an Grabmalen.

§ 20

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 19. Zusätzlich dürfen als Grabmale nur Natursteine, Findlinge und Feldsteine Verwendung finden. Dabei soll der Stein nach Möglichkeit seine ursprüngliche Form behalten. Die Höhe der Grabsteine soll folgende Maße nicht überschreiten:

- bei Reihen- und Wahlgräbern bis 1,00 m
- bei Urnengräbern bis 0,80 m

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 - Der Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, den Inhalt, die Form und die Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:5 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Die Aufstellung eines Grabmals auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als sechs Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anliefern von Grabmalen

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Samtgemeinde vor der Errichtung vorzulegen
 - der genehmigte Entwurf,
 - die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Samtgemeinde überprüft werden können.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Steinmetzarbeiten jeglicher Art dürfen nur von Steinmetzbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür bei Rasengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Reihengrabstätten, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihen-grabstätten noch nicht abgelaufen ist, dürfen die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

- (2) Bei Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde. Sofern Reihen- oder Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

Abschnitt VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Das gilt auch für Grabstätten, in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat.
- (5) Für die Bepflanzung gelten die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 80 cm sein. Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- (7) Die Grabstätten dürfen mit Kies, Steinen, Stein- oder Lavasplitt oder sonstigen gesteinsähnlichen Materialien auf nicht mehr als ein Drittel der Fläche der Grabstelle bestreut werden.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen weder auf Grabstätten aufgebracht, noch in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.
- (9) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (10) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Samtgemeinde über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Samtgemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Samtgemeinde durchgeführt.
- (11) Die Pflege aller Rasengrabstätten obliegt der Samtgemeinde. Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen an anonymen Urnengrabfeldern nur an den dafür vorgesehen Ablageplätzen niedergelegt werden. Auf allen anderen Rasengrabfeldern können unbeschadet des Satzes 1 Wintergestecke u.ä., die in der Zeit vom 01. November bis 31. März auf der Grabplatte abgestellt werden.
- (12) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Samtgemeinde.

§ 28

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden nicht eingerichtet. Bei der Herrichtung und Pflege unterliegen die Grabstätten lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 18).

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Samtgemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Im Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Abschnitt VIII: Friedhofskapellen

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (4) Zusätzliches elektrisches Gerät darf der Bestatter nur mit Zustimmung der Samtgemeinde aufstellen.

§ 31

Aufnahme und Beförderung von Leichen

- (1) Zur Beförderung von Leichen sind Leichenwagen zu benutzen.
- (2) Der Bestatter hat auf dem Sargdeckel eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.

Abschnitt IX: Gebühren

§ 32

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Samtgemeinde werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Samtgemeinde in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt X: Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - b) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
 - c) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände entnimmt,
 - d) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates o.Ä.), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - f) Bänke oder Stühle aufstellt,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
 - j) lärmt, spielt oder lagert,
 - k) Hunde frei umherlaufen lässt, Hundekot nicht entfernt oder andere Tiere mitbringt.
 3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Steineinfassungen oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, 5. Grabmale entgegen § 23 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte, 6. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält, 7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung verändert, umsetzt, austauscht oder entfernt, 8. entgegen § 27 Abs. 6 Hecken höher als 80 cm bzw. Bäume und Sträucher auf Grabstätten höher

als 2 m wachsen lässt, 9. entgegen § 27 Abs. 7 Grabstätten mehr als ein Drittel der Fläche der Grabstelle mit Kies, Steinen, Stein- oder Lavasplitt oder sonstigen gesteinsähnlichen Materialien bestreut, 10. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt, 11. Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 36
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Ilmenau vom 15.12.2000 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Melbeck, 24.07.2014

Samtgemeinde Ilmenau

(Stebani)

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. **im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 559.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 559.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. **im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 538.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 470.000,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 30.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 130.100,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 33.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.000,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 601.500,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 602.100,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 33.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Barnstedt, den 02.07.2014

Gemeinde Barnstedt

Lampe

Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.08.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 61 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 12.08.2014

Lampe
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 31.07.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. **im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.704.000,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.782.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. **im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.600.200,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.595.800,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 114.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 282.700,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 168.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 18.000,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.882.200,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.896.500,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 168.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 430.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- Euro als unerheblich.

Melbeck, den 31.07.2014

Gemeinde Melbeck
Stebani
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.08.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 12.08.2014

Stebani
Gemeindedirektor

2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 4 und 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 4 Nieders. Wassergesetz (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 23.07.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen beschlossen:

Artikel 1

Das Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen erhält folgende Fassung:

Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen

| Gemarkung/Straße/Hausnummer | Flur | Flurstück |
|---|--|---|
| Artlenburg Marienthal 6 | 24 | 65 |
| Brietlingen An der Bennerstedt 62 An der Bennerstedt 69 Bundesstraße 85 Moorweg 55 Ritzkamper Weg 72 Königstraße 42 | 3 3 3 3 3 4 | 190/1 188/1 41/2 144/1 167/1 106/1 |
| Lüdershausen Auf den Bergen 2 Auf den Bergen 4 | 3 3 | 68 67 |
| Echem Fischhausen 1 | 27 | 34 |
| Hohnstorf Hof Rethscheuer 1, 1a, 2, 4 Adolf-Lüchau-Weg 4 Adolf-Lüchau-Weg 5, 5a | 5 10 10 | 27/2 9/9 9/7 |
| Sassendorf Am Deich 32 Am Deich 33 Am Deich 36, 36a, 36b, 36c, 38 Echemer Straße 14 | 3 3 3 4 | 51/7, 51/8, 51/9, 51/10 62/2 97/5 77/4 |
| Lüdersburg Ahrenschulter 1 Ahrenschulter 2, 2a, 2b Ahrenschulter 2 c Ahrenschulter 3 Ahrenschulter 4 Ahrenschulter 6 Auf dem Kreuz 3 Grevenhorn 1 Grevenhorn 3, 3 a, 5 Golfplatz (Gemeindeverbindungsstraße) | 2 2 2 2 2 2 6 8 8 1 | 74 68/4, 68/9 68/6 73 71/2, 71/3 69/1, 69/2 77/1 77/1 94/1 33/13 |

| | | |
|------------------------|----|-------------------------|
| Boltersen | | |
| Bruchweg 1 | 3 | 46/1 |
| Bruchweg 3 | 3 | 199/1 |
| Bruchweg 5 | 2 | 84/4 |
| Bruchweg 7, 7a | 2 | 84/5, 84/6 |
| Bruchweg 12 | 4 | 26/1 |
| Bruchweg 14 | 4 | 26/4 |
| Bruchweg 16 | 4 | 24/2 |
| Bruchweg 18 | 2 | 69/1 |
| Bruchweg 20 | 2 | 69/7, 69/8, 69/9, 69/10 |
| Bruchweg 22 | 2 | 69/5 |
| Rosenthaler Weg 1 | 2 | 87/1 |
| Rosenthaler Weg 2 | 2 | 112/1 |
| Tannenkamp 1 | 4 | 20/1 |
| Plangenmoor 3 | 5 | 7/1 |
| Rullstorfer Straße 9 | 12 | 13 |
| Scharnebeck | | |
| Bardowicker Straße 100 | 6 | 77/1 |
| Bahnhäuser 123 | 7 | 1/2, 74/2 |
| Am Drögeholz 1 | 8 | 138/56 |
| Nutzfelde 6 | 14 | 19/2 |
| Nutzfelde 7 | 14 | 26/1 |
| Kiosk Inselsee | 19 | 55/1 |
| Echemer Straße 19 | 20 | 181 |
| Fischhausen 2 | 21 | 21, 19/2, 37/2 |

Artikel 2

Die Änderung der Kleinkläranlagensatzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Scharnebeck, den 24.07.2014

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde

Die Gemeinde Rullstorf hat in der Ratssitzung am 22.07.2014 in Rullstorf folgende Änderungen der Kita-Satzung vom 25.06.2013 nebst Anlagen beschlossen:

§ 1 Satz 3 enthält folgende Fassung:

Bleiben Plätze unbesetzt, können auch Kinder anderer Gemeinde aufgenommen werden.

§ 2, 1. Erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- in der Kinderkrippe nach Vollendung des 12. Lebensmonats bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres

Die Regelungen treten zum 01.08.2014 in Kraft.

Der Anhang 1 „Soziale Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen“ erhält folgende Fassung:

Anhang 1

der Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf vom 22.07.2014

Soziale Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Rullstorf dient vorrangig der Betreuung von Kindern der Gemeinde Rullstorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur bei vorhandenen freien Plätzen aufgenommen. Ist die Nachfrage nach Kita-Plätzen größer als freie Plätze in der Kinderkrippe oder in den Gruppen Kindergarten I oder II angeboten werden können, so ist durch die Leitung der Kindertagesstätte eine Rangreihenfolge nach folgenden sozialen Kriterien zu bilden:

Prio 1 Ein Kind in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach § 64 NSchG unmittelbar vorausgeht.

Prio 2 Krippenkinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn ein freier Platz im Kindergarten vorhanden ist, spätestens jedoch zu Beginn des neuen Kita-Jahres.

Prio 3 Ein Kind, das nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, der

- einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält.

Prio 4 Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, die jeweils

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Prio 5 Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, wovon der eine

- einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält, und der andere Elternteil ohne Erwerbstätigkeit ist.

Prio 6 Ein Kind, das nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, der ohne Erwerbstätigkeit ist.

Prio 7 Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, die beide ohne Erwerbstätigkeit sind.

Sind mehrere Kinder einer Priorität (Prio) zugeordnet, so sind Geschwisterkinder bei der Vergabe freier Kita-Plätze vorzuziehen.

In Fällen, in denen ein Kind in einer besonderen sozialen Situation (vorübergehend) einen Kita-Platz benötigt (z.B. Krankheit / Tod eines Elternteils), entscheidet die Trägerin im Benehmen mit dem Beirat der Kindertagesstätte nach billigem Ermessen.

Dieser Anhang 1 tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Rullstorf, den 22. Juli 2014

Matthias

Naß

Bürgermeister der Gemeinde Rullstorf

Der Anhang 4 „Verpflegungsentgelte (1. Neufassung)“ erhält folgende Fassung:

Anhang 4 der Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf vom 22.07.2014

Verpflegungsentgelte (1. Neufassung)

Gemäß § 9 dieser Satzung sind neben den für den Besuch der Einrichtung zu zahlenden Gebühren auch die anfallenden Verpflegungsaufwendungen für das tägliche Frühstück, Mittagessen usw. zu entrichten.

Für die Verpflegung der Kinder werden monatlich folgende Beträge berechnet:

- Frühstück 10,00 EUR
(einschließlich sonstige Verpflegungsaufwendungen außerhalb der Mahlzeiten, wie Obst, Gemüse, Getränke und Snacks)
- Mittagessen 26,95 EUR
- Pauschale 3,00 EUR für die Ausgestaltung und Verpflegung bei Festen, Ausflügen und anderen besonderen Anlässen
Gesamtsumme 39,95 EUR

Das reduzierte Verpflegungsentgelt für Kinder, die gemäß § 9 dieser Satzung der Gruppe Kindergarten I angehören und nicht am Mittagessen teilnehmen, beträgt derzeit 13,00 EUR.

Diese Neufassung ersetzt den Anhang 4 in der Fassung vom 25.06.2013 und tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

Rullstorf, den 22. Juli 2014

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Naß

Bürgermeister der Gemeinde Rullstorf

Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck vom 18.08.1988, zuletzt geändert am 23.10.2001

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck am 28.07.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Diese Regelung gilt auch für jede Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Gruppensitzung, höchstens aber für 12 Sitzungen im Jahr.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Scharnebeck, den 30.07.2014

Dr. Dieter Heidelmann

Bürgermeister

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Aufwendungen für
 - den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und EntwicklungspflegeDazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes (§ 10 BauGB) bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 12 BauGB).
- (4) Bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB ergibt sich die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer aus dem Landschaftspflegerischen Gestaltungsplan für die von der Gemeinde Scharnebeck für Ersatzmaßnahmen bereit gestellten Flächen.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 3 werden die erstattungsfähigen Kosten nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 beträgt der Einheitssatz je Quadratmeter zulässiger Grundfläche bei Inanspruchnahme von
 - Ackerland 5,00 €/m²
 - Grünland 7,50 €/m²

Die Einheitssätze erhöhen sich jährlich um 2 %, erstmals zum 01.01.2017.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige, selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag nach § 3 Abs. 1 kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scharnebeck, den 29.07.14

Dr. Dieter Heidelmann
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit Kirchengemeinde in Amelinghausen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Hippolit Kirchengemeinde Amelinghausen am 03.06.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenbaumgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Rasenurnengrabstätten
- § 18 Rasendoppelgrabstätten
- § 19 Rasenurnendoppelgrabstätten
- § 20 Einzelurnengrabstätten mit zusätzlicher Nutzung
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 28 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 29 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 30 Entfernung
- § 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 32 Leichenhalle
- § 33 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 226/30 und 71/1 Flur 2 bzw. 1 Gemarkung Amelinghausen in Größe von insgesamt 2.7094 und 0,719 ha. Eigentümer/in der Flurstücke ist sie Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen (Gemeinden Amelinghausen und Rehlingen) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen und derjenigen, deren Kinder oder deren Eltern in dem genannten Gebiet ihren ersten Wohnsitz haben. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, das Anbieten von Dienstleistungen und auch Werbung jeglicher Art
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video – und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Urnenbaumgrabstätten (§ 14)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - e) Rasengrabstätten (§ 16)
 - f) Rasenurnengrabstätten (§ 17)
 - g) Rasendoppelgrabstätten (§ 18)
 - h) Rasenurnendoppelgrabstätten (§ 19)
 - i) Urneneinzelgrabstätten (§ 20)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m und in der Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m und in der Breite: 1,20 m
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m und in der Breite: 0,80 mFür die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden zurzeit nur für Kinder unter 5 Jahren vergeben.
- (2) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um beliebige Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 1. Ehegatte
 2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. Eltern,
 6. Geschwister,
 7. Stiefgeschwister,
 8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Prüfungsbefugnis berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nicht-verwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.
- (6) Wahlgräber können in ein Rasengrab umgewandelt werden. Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhefrist stehen und die Grabstätte bleibt als Rasengrab erhalten. Die vorhandene Bepflanzung muss entfernt werden, eine erneute Bepflanzung ist nicht möglich.

§ 14 Urnenbaumgrabstätten

- (1) Unter den Eichen werden Urneneinzelgrabstätten um die Bäume herum vergeben. Die Grabstätte können, soweit noch nicht vergeben, frei gewählt werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig.
- (3) Ein Blumenschmuck oder auch Bepflanzung ist an der Grabstätte nicht möglich. Für den Blumenschmuck ist das Podest an den Gedenksäulen mit den Namenstafeln vorgesehen.
- (4) An den Gedenksäulen müssen Tafeln nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit dem Geburtsdatum, Lage der Urne und dem Sterbedatum angebracht werden. Die Kosten tragen die Nutzungsberechtigten. Die Namenstafeln müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung angebracht werden.
- (5) Grabstellen können schon zu Lebzeiten erworben werden, um eine Partnerbestattung nebeneinander zu gewährleisten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Rasengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.
- (3) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden.

§ 17

Rasurnengrabstätten

- (1) Rasurnengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben und dienen zur Beisetzung einer Asche. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.
- (3) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden.

§ 18

Rasendoppelgrabstätten

- (1) Rasendoppelgrabstätten werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich in der Regel an die letzte vergebene Doppelgrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.
- (3) In einer Rasendoppelgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffern 1 - 5 beigesetzt werden.
- (4) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden.

§ 19

Rasurnendoppelgrabstätten

- (1) Rasurnendoppelgrabstätten werden mit höchstens zwei Grabstellen zur Beisetzung einer Asche vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasurnendoppelgrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.
- (3) In einer Rasurnendoppelgrabstätten dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffern 1 - 5 beigesetzt werden.
- (4) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden.

§ 20

Einzelurnenwahlgrabstätten

- (1) Einzelurnenwahlgrabstätten mit zusätzlicher Nutzung werden für eine oder maximal zwei Urnen für die Zeit von 30 Jahren vergeben. Sie werden der Reihe nach vergeben. §13 Abs 2 und Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 21

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 8 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte auf Verlangen zu erstatten.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 26

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
- (6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Abs. 4.

§ 29

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Mausoleen und gemauerte Grüfte existieren auf unserem Friedhof nicht.
- (2) Neubauten sind nicht möglich.

§ 30

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 31 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 31

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens 2 Stunden vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 33

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier, wenn abzusehen ist, dass die Friedhofskapelle (Fassungsvermögen 150 Trauergäste) nicht ausreicht, auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 34

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 30.01.2008 außer Kraft:

Amelinghausen, den 12.06.2014

Der Kirchenvorstand:
Jürgens, Vorsitzender

L.S
Rainer Schütze, Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 22.07.2014

Der Kirchenkreisvorstand:
Schmid, Vorsitzende

L.S
v. Alten, Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit-Kirchengemeinde Amelinghausen in Amelinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit Kirchengemeinde Amelinghausen in Amelinghausen hat der Kirchenvorstand am 03.06.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) **Reihengrabstätten:** für 30 Jahre-:
nur für Kinder unter 5 Jahren 135,00 €
 2. **Wahlgrabstätten:**
 - a) für 30 Jahre- je Grabstelle 690,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- ; 23,00 €
 3. **Einzelurnenwahlgrabstätten:**
 - a) für 30 Jahre- je Urnenbeisetzung 480,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenbeisetzung 16,00 €
 4. **Rasengrabstätten:**
 - a) Erdbestattung 560,00 €
 - b) zzgl. Rasenpflege für 30 Jahre 1.350,00 €
 - c) Rasenurnengrabstätten 450,00 €
 - d) zzgl. Rasenpflege für 30 Jahre 990,00 €
 5. **Rasendoppelgrabstätten:**
 - a) Erdbestattungen je Grabstelle 630,00 €
 - b) zzgl. Rasenpflege für 30 Jahre je Grabstelle 1.350,00 €
 - c) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 21,00 €
 - d) Rasenpflege Verlängerung je Grabstelle 45,00 €
 - Rasenurnendoppelgrabstätten:**
 - e) für 30 Jahre – je Grabstelle 480,00 €
 - f) Rasenpflege für 30 Jahre für die erste Grabstelle. 990,00 €
 - g) Rasenpflege für 30 Jahre für die zweite Grabstelle 495,00 €
 - h) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 16,00 €
 - i) Rasenpflege Verlängerung die erste Grabstelle 33,00 €
 - j) Rasenpflege Verlängerung die zweite Grabstelle 16,50 €
 6. a) Urnenbaumgrabstelle 690,00 €
b) Pflege für 30 Jahre 990,00 €
- II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle (Kirche):**
1. Gebühr für die Benutzung der **Leichenkammer** für 5 Werktage 75,00 €
 2. Jeder weitere Tag je Bestattungsfall (inkl. Kühlung) 15,00 €
 3. Gebühren für die Benutzung der **Friedhofskapelle** je Bestattungsfall 175,00 €
 4. Gebühren für die Benutzung der **Kirche** je Bestattungsfall 250,00 €
- III. Gebühren für die Beisetzung:**
für das Ausheben und Verfüllen der Grube:
1. für eine Erdbestattung tatsächlicher Aufwand
 2. für eine Urnenbestattung tatsächlicher Aufwand
 3. bei zusätzlichem Aufwand im Zusammenhang mit einer Bestattung und auch weiteren in Auftrag gegebenen Arbeiten, ausgeführt durch den Friedhofsarbeiter ist eine Gebühr zu entrichten pro Stunde: 30,00 €
- IV. Sonstige Gebühren:**
- a) Gebühren bei der vorzeitigen Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Grabstelle 45,00 €
 - b) Gebühren bei der Umwandlung von einem Wahlgrab in ein Rasengrab pro Jahr und Grabstelle 55,00 €
 - c) Abräumen der Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand zzgl. Grabsteinentsorgung nach tatsächlichem Aufwand

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Amelinghausen, den 12.06.2014

Der Kirchenvorstand:
Jürgens, Vorsitzender

L.S
Rainer Schütze, Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 22.07.2014

Der Kirchenkreisvorstand:
Schmid, Vorsitzende

L.S
v. Alten, Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Dahlenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg am 11. März 2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 335/173, 298/174, 301/208 Flur 1 Gemarkung Dahlenburg in Größe von insgesamt 3.27.26 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg hat oder einem Elternteil ein Beisetzungrecht nach Satz 1 zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen, zu lärmern und zu spielen,
 - Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Urnenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - Reihengrabstätten
 - Reihengrabstätten als Rasengrab
 - Wahlgrabstätten
 - Rasewahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht
 - Urnenreihengrabstätten als Rasengrab
 - Urnenwahlgrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine zweite Urne beigesetzt werden, wenn der bereits beigesetzte der Ehegatte/Lebenspartner oder ein naher Verwandter des/der Beizusetzenden war.
- (6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m
für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
für Urnenwahlgrabstätten: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (3) Urnenreihengrabstätten (Rasengräber) sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

Ehegatte
Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
Eltern,
Geschwister,
Stiefgeschwister,
die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht-verwandter Personen (z.B. Angehörige der Ehefrau oder des Ehemannes, Stiefkinder der oder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehepartners, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13a Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird in diesem Falle von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät und kostenpflichtig gepflegt. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit auf der Grabstätte stehen.
- (3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als sechs Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 16 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Das komplette Abdecken einer Grabstätte mit Steinen, Platten oder Kunststoff ist nicht zulässig

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Die Grabplatten der Rasenreihengräber müssen die Größe 40 x 40 cm haben, die Grabplatten für die Wahlgrabstätten/Rasengrab dürfen die Größe von 90 x 50 cm nicht überschreiten.
- (3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (4) Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (5) Mängel hat die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die/der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist sie/er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die/den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die/der Nutzungsberechtigte erhält eine Aufforderung, die Grabstätte und das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die/der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (6) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes wird das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung gebührenfrei abgeräumt, sofern die/der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungszeit keinen Anspruch an das Grabmal gestellt hat.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher kostenpflichtig zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Besondere Vorschriften für Rasengräber

- (1) Rasengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür steht eine der jeweiligen Rasengrabfläche zugeordnete zentrale Fläche zur Verfügung. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Gasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 20a

Besondere Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten

- (1) Die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.
- (2) Die Grabstätte ist mit einer Steinkante einzufassen. Die Einfassung muss sich an die Nachbargrabstätte anschließen.
- (3) Die Grabfläche darf maximal zur Hälfte mit Steinen oder einer Steinplatte abgedeckt werden. Ansonsten ist die Grabstätte zu bepflanzen.
- (4) Ansonsten gelten die Vorschriften der Friedhofsordnung (§§ 19, 21,22)

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Die Wege um die Grabstätte herum sind von den Nutzungsberechtigten mitzuharken und von Unkraut sauber zu halten.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 4.

§ 24

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 25

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 26

Leichenkammer/Kühlkammer

- (1) Die Leichenkammer/Kühlkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer/Kühlkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 27

Benutzung Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 13. Januar 2009 außer Kraft.

Dahlenburg, den 11.03.2014

Der Kirchenvorstand:
Christian Gohde, Vorsitzender

(L.S.)
Edith Kolle, Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 16.07.2014

Der Kirchenkreisvorstand:
Cordes, Vorsitzender

(L.S.)
Hein, Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg in Dahlenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg für den Friedhof in Dahlenburg am 13.05.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 490,00 €
 - b) Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr – für 20 Jahre 180,00 €
2. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 720,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: 24,00 €
3. Rasenwahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre -je Grabstelle- : 720,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 24,00 €
 - c) Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.320,00 €
 - d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 44,00 €
4. Reihenrasengrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 490,00 €
 - b) Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.320,00 €
5. Urnenreihenrasengrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre -je Urne-: 300,00 v
 - b) Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-: 660,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 510,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: 17,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Kapelle:

- Gebühr für die Benutzung der Kapelle –je Bestattungsfall-: 100,00 €
 Gebühr für die Nutzung der Ruhekammer: 25,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

- a) Erdbestattung bis zum 5. Lebensjahr 250,00 €
- b) Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr 450,00 €
- c) Urnenbestattung 160,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche tatsächliche
2. für die Ausgrabung einer Urne Kosten

V. Sonstige Gebühren:

1. Abräumung -je Grabstelle- in den Nutzungsgebühren enthalten
2. Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen in den Nutzungsgebühren enthalten

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung Kraft.

Der Kirchenvorstand:

Dahlenburg, den 13.05.2014

L.S.

Christian Gohde, (Vorsitzender)

Edith Kolle, (Kirchenvorsteher/-in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Bleckede, den 16.07.2014

L.S.

Cordes, (Vorsitzender)

Hein, (Kirchenkreisvorsteherin)